

Steuerabzug vermindern und vermeiden

Teil 3 Die Günstigerprüfung

Von Rudolf Schollmaier

In den ersten beiden Teilen dieses Artikels wurde über die Sparerpauschbeträge, Freistellungsaufträge und über die NV-Bescheinigung berichtet.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie beispielsweise Sparzinsen und Dividenden, werden seit 2009 mit einem einheitlichen Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Soli-zuschlag und Kirchensteuer belegt. Diese Steuer wird regelmäßig direkt an der Quelle, d. h. bei der Bank oder Sparkasse, einbehalten.

Liegt der persönliche Steuersatz aller in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Einkünfte unter 25 Prozent, können die Kapitaleinkünfte auf Antrag in die Einkommensteuererklärung einbezogen und damit einem Steuersatz unterhalb 25 Prozent unterworfen werden.

Beispiel : Alice Klar ist Rentnerin. Außer ihrer eigenen und einer Witwenrente hat sie noch Einnahmen aus Sparbriefen. Bei den Zinsauszahlungen behält die Bank nach Abzug des Sparerfreibetrags in Höhe von 801 Euro, den Alice als Freistellungsauftrag hinterlegt hat, 25 Prozent Abgeltungsteuer ein. Alice gibt eine Einkommensteuererklärung ab, in der sie ihre Renten und die Einnahmen aus dem Sparbrief angibt.

Stellt sich nun im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung heraus, dass Alice durch den Abzug der 25-prozentigen Abgeltungsteuer bei ihren Kapitaleinkünften schlechter gestellt wäre, als wenn sie ihre Zinsen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert hätte, hat Alice Anspruch auf die niedrigere Besteuerung. Dazu muss Alice im Steuerformular Anlage KAP in Zeile



4 eine 1 eintragen. In Alices Fall stellt sich heraus, dass Ihr persönlicher Steuersatz nur bei 20 Prozent liegt. Sie erhält daher die zu viel entrichtete Abgeltungsteuer vom Finanzamt erstattet. Hätte Alices persönlicher Einkommensteuersatz höher als 25 Prozent gelegen, wäre es bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent geblieben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist daher nach derzeitigem Recht steuerlich privilegiert. Während andere Einkünfte mit bis zu 45 Prozent Einkommensteuer besteuert werden, beträgt der Regelsteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen maximal 25 Prozent.

Wegen der Abgeltungswirkung und der angestrebten Steuervereinfachung wurde mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 im Gegenzug die Möglichkeit gestrichen, Ausgaben den Einnahmen gegenzurechnen. Wer beispielsweise sein Kapitalvermögen

nicht selbst verwaltet, sondern bei seiner Bank eine Vermögensverwaltung beauftragt hat, muss dafür regelmäßig die anfallenden Kosten tragen. Deren steuerlicher Abzug entfiel ab 2009.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de